

## Stellungnahme

# Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

Hannover, 14. Dezember 2022

### Mehr Geschwindigkeit, weniger Bürokratie

Wir begrüßen die Einführung eines Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung der Energiewende sehr. Das zukünftige Energiesystem ist maßgeblich durch die Steuerung fluktuierender Energieträger und Verbräuche in den Netzen geprägt. Nur durch eine gleichermaßen leistbare wie zielgenaue und effiziente Beobachtung und bedarfsgerechte Steuerung ist eine stabile Versorgungssituation zu gewährleisten. In neuen Wohnquartieren und in alten Bestandsgebäuden spielt eine auf erneuerbaren Energien basierende Energieversorgung in Kombination mit digitalen Maßnahmen eine wichtige Rolle und bietet dem Kunden einen großen Mehrwert.

Wir erachten eine Anpassung des Fahrplans zum SMT-Rollout deshalb für geboten. Vorgaben und Maßnahmen müssen jedoch bürokratiearm umzusetzen sein. Daraus folgern wir:

### Ein besserer EEG-Anlagenbegriff führt zu mehr Digitalisierung

Mit dem aktuellen Entwurf zum GNDEW werden einige Normen im EEG und EnWG geändert. Wir haben uns schon lange für eine Änderung des § 9 und § 24 EEG eingesetzt. Insbesondere der Mieterstrom mit Photovoltaikanlagen profitiert maßgeblich von einer Änderung der aktuellen Regelung zur Anlagenzusammenfassung.

#### 1. Einheitliche Regelung für die Anlagenzusammenfassung (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 EEG)

Die Anforderungen an die technische Ausstattung der Anlagen sind zu vereinfachen und zu vereinheitlichen indem im § 9 Abs. 3 Nr 1 EEG fort an nicht mehr „sie sich auf demselben Grundstück oder Gebäude befinden“ steht, sondern wie in § 24 Abs. 1 a.E. EEG stattdessen formuliert wird: „sie an demselben Anschlusspunkt betrieben werden“.

Anders als bei Bauträger- oder WEG-Grundstücken ist bei großen vermieteten Wohnkomplexen eine Aufteilung auf mehrere Grundstücke nicht möglich. Wenn also (Stand heute) in § 9 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2021 „sich auf demselben Grundstück befinden“ steht, ist das eine Regelung, von der Mieter in der Regel nicht profitieren können.

Zudem hat der zivilrechtliche Grundstücksbegriff nichts mit der Energieinfrastruktur zu tun. Das urteilt auch der BGH am 12.11.2019 (EnVR 65/19): „Maßgeblich ist, inwieweit die räumlichen Verhältnisse einen konkreten Bezug zu den Regulierungszielen aufweisen (vgl. Wolf, EnWZ 2018, 387, 390). Vor diesem Hintergrund ist das räumlich zusammengehörende Gebiet im Hinblick auf die Zuordnung der einzelnen Grundstücke zur Energieanlage zu verstehen.“ (Zitat aus BGH, aaO, Rn. 23f.).

Damit ist höchstrichterlich geklärt, dass es nicht auf den zivilrechtlichen Grundstücksbegriff im netzregulierungsrechtlichen Zusammenhang ankommt. Das ist ebenso für die technische Anagenzusammenfassung zu übernehmen übernommen.

## **2. Keine (vergütungsseitige) Anlagenzusammenfassung für die Überschussvergütung im Falle des Anschlusses am selben Anschlusspunkt**

Eine entsprechende Anpassung des § 24 Abs. 1 a.E. EEG hat zu erfolgen, indem der Satz 4 angepasst wird: *„Abweichend von Satz 1 werden Solaranlagen, die nicht an demselben Anschlusspunkt betrieben werden, zum Zweck der Ermittlung ~~des Anspruchs~~ der Ansprüche nach § 19 Absatz 1 ~~Nummer 3~~ nicht zusammengefasst.“*

## **3. Vereinfachung von Überschuss-Einspeiselösungen (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 a EEG)**

Ansprüche von Überschuss-Einspeiselösungen müssen auch bei eng besiedelten urbanen Bereichen mit benachbarten PV-Anlagen sicherzustellen sein. Dazu sind die Wörter „nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht wird“ nicht nur in § 21 Abs. 2 Nr. 1a), sondern auch in § 21b Abs. 4 Nr. 2b) EEG zu streichen.

## **4. Schaffung einer rechtssicheren Alternative zum erlaubten Produktionsort und zum Quartiersbegriff (§ 21 Abs. 3 EEG).**

Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags sollte sich aus der Definition der Kundenanlagen i.S.d. § 3 Nr. 24a und Nr. 24b EnWG ergeben und die Produktion des Mieterstroms sollte auch in Gebäuden oder baulichen Anlagen zulässig sein, die keine Wohngebäude sind.

Der Quartiersbegriff in § 21 Abs. 3 EEG ist aufgrund der subjektiven Auslegung nicht gut. Besser sollte auf die beiden Varianten von Kundenanlagen abgestellt werden: also die „allgemeine“ nach § 3 Nr. 24a EnWG und die „zur betrieblichen Eigenversorgung“ nach § 3 Nr. 24b EnWG. Letztere ist immer auf einem

Betriebsgebiet und unabhängig von der Nutzung eines Gebäudes. Das Erfordernis des Wohngebäudes ist deshalb denklogisch zu streichen, um mehr Mieterstromprojekte realisieren zu können.

### **Bestandsgebäude mit virtuellem Zählerpunkt „Mieterstrom-ready“ machen**

Umfassende Digitalisierungsmaßnahmen sind ohne wirtschaftliche Attraktivität wirkungslose Maßnahmen. Insbesondere im oftmals mit veralteter elektrotechnischer Infrastruktur ausgestatteter Bestandsgebäude können virtuelle Zählpunkte zu mehr Digitalisierung und dem Einsatz erneuerbare Energien führen, indem sie physische Summenzähler ersetzen. Hohe Kosten für den Einbau und den Zähler selbst bleiben ebenso wie die sonst notwendigen Eingriffe in die Kundenanlage durch den Messstellenbetreiber aus.

Energiewende-Profis brauchen einen geeigneten Rechtsrahmen, der ein schnelles und bürokratiearmes Umsetzen klimagerechter Energieversorgungslösungen ermöglicht. Wir sind sicher: wenn es uns gelingt, die vorstehenden Rahmenbedingungen zu ändern und konsequent am Ziel der Erneuerbaren Energieversorgung auszurichten, können wir unser Dekarbonisierungsziel erreichen.

Schon heute setzen wir in vielen Projekten Digitalisierungslösungen für eine klimaneutrale Energieversorgung um, begegnen aber gerade im großen Feld der Bestandsgebäude den oben dargestellten Hemmnissen. Diese gilt es nun zu beseitigen, um das volle Potenzial der Energiedienstleistungen zu entfesseln.

# Ihre Ansprechpartner



**Tobias Dworschak**

Vorsitzender des Vorstandes

[tobias.dworschak@vedec.org](mailto:tobias.dworschak@vedec.org)

Tel.: +49 511 36590-0

Mobil: +49 176 63624598



**Volker Schmees**

Referent Politik

[volker.schmees@vedec.org](mailto:volker.schmees@vedec.org)

Tel.: +49 511 36590-14

Mobil: +49 173 2532741



**Dave Welmert**

Referent Klima- und Energiepolitik

[dave.welmert@vedec.org](mailto:dave.welmert@vedec.org)

Tel.: +49 511 36590-15

Mobil: +49 173 2538937

**vedec – Verband für Energiedienstleistungen,  
Effizienz und Contracting e.V.**

Lister Meile 27  
30161 Hannover

Tel.: +49 511 36590-0

[info@vedec.org](mailto:info@vedec.org)

[www.vedec.org](http://www.vedec.org)

Twitter: [@vedec\\_energie](https://twitter.com/vedec_energie)